



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 56. Ist das *acquisitum immobile* vom *Colonate* getrennt und zu einer
besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautschatze
verschrieben werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Aussteuerung der Kinder darauf billige Rücksicht genommen werden soll, allein auf die *acquisita immobilia* abzielt, folglich dasjenige, was von dem erworbenen Mobilienvermögen, nach Abzug des, in Ansehung desselben verhältnißmäßig erhöhten Sterbfalls und der hinterbliebenen Schulden übrig bleibt, unter den Kindern gleich vertheilt und dabei nach denen auszusteuenden der Polizeyordnungsmäßige Brautschatz gegeben werden muß, so ist Beklagter schuldig, des Klägers Ehefrau, außer ihrem nicht widersprochenen Antheile an den älterlichen *acquisitis*, von seinem, vermöge *extractus catastri act.* [2] Halbspänner-Hofe, den Polizeyordnungsmäßigen Brautschatz mit 80 Rthl. nebst den verschiedenen Aussteuerungsstücken, in so weit solche noch nicht abgetragen, völlig zu entrichten."

§. 56. Ist das *acquisitum immobile* vom *Colonate* getrennt und zu einer besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautshatze veraschrieben werden.

Das hiesige Hofgericht erkannte am 3. Nov. 1762 in Sachen Staats Friedrich Krüger zu Lüdtenhausen, wider Berend Henrich Richter daselbst, (dieser hatte die von seinem Schwiegervater *acquisirte* Heckersche Stätte nebst Zubehör *loco dotis* erhalten) folgendermaßen:

"*Communicetur recessus u. s. w.* Und da durch das *decretum protocollare* vom 8. Sept.

nop. rechtskräftig erkannt worden, daß Beklagter bey dem Besitze der quästionirten Stätte und Pertinenzien so lange zu schützen sey, bis Kläger ein anderes ausgemacht 2c.

§. 57. Auch in Ansehung der theilbaren Errungenschaft soll unter den Kindern eine Einkindschaft errichtet werden.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft bestimmt hierüber §. 27. folgendes:

„Da auch bey den Bauern (also die eigenbehörigen nicht ausgenommen) sich mannigmal zuträgt, daß bey der Wiederverheurathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten; so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern nach der Regel Statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde, Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche *acquisa* vorhanden sind, soll dafür jedesmal den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges *praecipuum* ausgeworfen werden.“

§. 58. Die Gütergemeinschaft bey den Bauern (also auch bey den Besitzern eigenbehöriger und